

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1771****(Änderungsantrag zu Drs. 21/1254)**

23. April 2026

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke**Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes****Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, das Dritte Gesetz zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Drucksache 21/1254) mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ die Wörter „und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Grenzschutzdirektion“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.“

2. Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Vor Doppelbuchstabe aa wird der folgende Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Beziehungen zu Personenzusammenschlüssen oder, unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes, Beziehungen zu Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes verfolgen,“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden zu den Doppelbuchstaben bb bis dd.

3. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anzeigepflicht

Die betroffene Person ist verpflichtet, nach Abgabe der Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle unverzüglich in Textform anzuzeigen:

1. Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz sowie Staatsangehörigkeit,
2. alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten,
3. Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen und
4. Beziehungen zu Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15.

Satz 1 Nummern 2 bis 4 gilt für eigene Kontakte und für Kontakte der einbezogenen Person.“

13. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 14.

5. Die bisherige Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke verarbeitet werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies

1. für andere gesetzlich geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfungen,
2. für die Verhinderung von Straftaten, soweit konkrete Tatsachen auf Straftaten erheblicher Bedeutung hinweisen, oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. für die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse erforderlich ist.

Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck oder zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist.“

6. Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 16.

Begründung:

Im Zuge ihrer Frühjahrssitzung im vergangenen Jahr hatte die Innenministerkonferenz unter Vorsitz von Senator Mäurer das Bundesministerium des Innern beauftragt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den Auswirkungen einer möglichen Einstufung einer Bundespartei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebung befassen soll, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen im Dienst-, Sicherheitsüberprüfungs- sowie im Waffenrecht. Die Auftaktsitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat am 23. September in Berlin stattgefunden. Im Zusammenhang mit den Erörterungen dort sowie auch im Hinblick auf das Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2026, hat sich weiterer dringender Änderungsbedarf auch für das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben, der aufgrund seiner Dringlichkeit im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens eingebracht werden soll.

Hierzu im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Als ein wesentliches Element wird eine Rechtsgrundlage zur Internetrecherche im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen aufgenommen, um auf die verschärfte Sicherheitslage zu reagieren. So sollen Internetrecherchen künftig bei allen Überprüfungsarten auch zur einbezogenen Person möglich sein, um auf die betroffene Person durchschlagende Sicherheitsrisiken feststellen zu können. Internetrecherchen sollen künftig umfassend möglich sein und für alle Überprüfungsarten auch soziale Netzwerke mitumfassen, die ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellen. Die Ausweitung der Befugnisse der mitwirkenden Behörde zu Internetrecherchen ist nicht nur vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage erforderlich, sondern auch angesichts des Ziels, konsequent gegen Extremisten im Öffentlichen Dienst vorzugehen. Entsprechend sehen auch die Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes sowie der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Saarland sowie Hessen eine entsprechende Befugnis der mitwirkenden Behörde vor.

Die Befugnis der mitwirkenden Behörde zur Einsichtnahme in Internetseiten wird daher in Anlehnung an den o.g. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften des Bundes als Standardmaßnahme für alle Sicherheitsüberprüfungen – wie im Bund nunmehr vorgesehen und in Baden-Württemberg bereits umgesetzt – aufgenommen.

Hintergrund ist die weiterhin zunehmende Bedeutung des Internets für die Darstellung der eigenen Person und der eigenen Meinung. Vermehrt werden dadurch Printmedien, aber auch sonstige öffentliche Äußerungen ersetzt. Es existieren Plattformen, auf denen in Echtzeit aktuelle Fragen diskutiert werden, die aus Sicht der Teilnehmenden von besonderem Interesse sind. Ziel ist es, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dabei wird die Öffentlichkeit gesucht und – anders als in Diskussionen etwa in Chat-Gruppen – bewusst auf eine Einschränkung der Teilnehmenden verzichtet. Die im Internet ausgetauschten Meinungen haben zugleich eine größere Wirkung, weil der Kreis derjenigen, die auf die ausgetauschten Auffassungen zugreifen können, praktisch unbegrenzt ist. Diese Darstellung im Netz eröffnet somit umfangreiche Recherchemöglichkeiten für fremde Nachrichtendienste, extremistische Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen. So können aus der jeweiligen Perspektive interessante Personen identifiziert und gegebenenfalls erkannte Schwächen für eine Ansprache genutzt werden.

Gerade die beschriebene leichte und mit wenig Aufwand verbundene Suche nach geeigneten Zielpersonen ermöglicht auch die Suche nach Partnerinnen oder Partnern dieser „Zielpersonen“, um über diese mögliche Schwächen der betroffenen Person auszuforschen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Internetrecherche künftig – wie bereits in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vorgesehen – auch auf die einbezogene Person zu beziehen.

Der Begriff „öffentlich zugänglich“ stellt klar, dass auch der Teil sozialer Netzwerke einbezogen werden kann, der nach Anmeldung für alle Mitglieder öffentlich zugänglich ist. Die Formulierung gleicht der des § 3a Absatz 3 Nummer 2 Soldatengesetz angeglichen. Als ein soziales Netzwerk wird eine virtuelle Gemeinschaft verstanden, die sich auf einer Plattform miteinander vernetzt, die kommuniziert und die sich austauscht. Da die Grenzen klassischer Internetseiten und sozialer Netzwerke zunehmend verschwimmen, wird die Formulierung „Internetplattformen“ gewählt. Die Einschränkung „in erforderlichem Maße“ eröffnet der mitwirkenden Behörde ein Ermessen etwa hinsichtlich der Prüfungstiefe, die bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen geringer ausfallen kann als bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen. Zudem kann sich eine Internetrecherche auch als nicht erforderlich erweisen, etwa in Fällen, in denen bereits aufgrund sonstiger Ermittlungsmaßnahmen sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt geworden sind, die die mitwirkende Behörde bereits für sich zu einem Vorgehen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 veranlassen. Eine weitergehende Internetrecherche wäre in diesem Fall nicht verhältnismäßig.

Die Erhebung von Erkenntnissen im Internet stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der einbezogenen Person dar, der angesichts der zu schützenden Güter und im Hinblick auf die erheblichen Gefahren, die durch bestehende und nicht erkannte Sicherheitsrisiken entstehen können, allerdings gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 2

Nach dem bisherigen Wortlaut sind in der Sicherheitserklärung Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen anzugeben. Durch den Verweis auf das Bremische Verfassungsschutzgesetz erfolgt eine sprachliche Angleichung an die dort genannten Bestrebungen. Klarstellend sind darüber hinaus künftig auch Beziehungen zu entsprechenden Einzelpersonen anzugeben, weil die Radikalisierung von Einzelpersonen, auch außerhalb von Personenzusammenschlüssen, durch das Internet an Bedeutung gewinnt.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte § 16a verpflichtet die betroffene Person, nach Abgabe der Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle unverzüglich alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen und zu Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 sowie eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung oder Organisation in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für Kontakte der einbezogenen Person. Die Formulierung „in Textform“ greift die Formulierung des § 126b BGB auf. Durch die Regelung wird eine Lücke geschlossen. Denn für die betroffene Person besteht nach bisheriger Rechtslage im Zeitraum zwischen der Abgabe der Sicherheitserklärung und der Aktualisierung gemäß § 18 Absatz 1 keine Pflicht, von sich aus über Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit zu informieren. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, extremistischen Organisationen sowie kriminellen und terroristischen Vereinigungen sind bisher nachträglich nicht proaktiv mitzuteilen.

In der Folge wird die bisher in § 18 Absatz 1 Satz 2 geregelte Mitteilungspflicht hinsichtlich Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit ebenfalls systematisch im neuen § 16a verortet und in § 18 gestrichen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sollen von der zuständigen Stelle oder von der mitwirkenden Behörde nicht nur für Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung genutzt und übermittelt werden können, sondern auch für Zwecke der Verhinderung von Straftaten. Dies ist zum Schutz Dritter erforderlich und geboten. Es kann nicht verlangt werden, „sehenden Auges“ die Begehung von erheblichen Straftaten hinnehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund ist eine zweckändernde Datenverarbeitung auch in diesem Zusammenhang erforderlich.

Um eine Nutzung und Übermittlung von im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewonnenen Erkenntnissen für Zwecke der disziplinarischen Verfolgung und für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen auch dann zu ermöglichen, wenn sich Hinweise auf Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue ergeben haben, wird darüber hinaus Absatz 1 Satz 3 entsprechend neu gefasst. Die zu übermittelnden Daten umfassen auch die Ermittlungserkenntnisse. Ziel ist es, Verfassungsfeinde zu erkennen und aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten bzw. zu entfernen. Vor dem Hintergrund des durch den Senat am 23. September 2025 beschlossenen und der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung, der auch Regelung zur Prüfung der Verfassungstreue von Beamt:innen enthält, ist es geboten, im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gewonnene, auf konkreten Tatsachen beruhende Erkenntnisse zu Verstößen gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verfassungstreue auch disziplinarisch und arbeitsrechtlich nutzbar zu machen.

„Konkret“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht lediglich um den vagen Verdacht eines Verstoßes handeln darf, sondern sich die Erkenntnis auf eine hinreichend konkrete Tatsachengrundlage stützen muss.

Im Übrigen bleibt wie bisher die Nutzung und Übermittlung zulässig, soweit dies für den mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Kevin Lenkeit, Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Anlage(n):

- keine